

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretzig.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab 3 Halter 1,05 M. Bei freier Zustellung durch Posten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,05 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pfg. für Inserenten im Rödertale, für alle übrigen 15 Pfg., im amtlichen Teil 20 Pfg., und im Restameitel 30 Pfg., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretzina, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretzig.

Nr. 17.

Mittwoch, den 28. Februar 1917.

27. Jahrgang

Gemüsebau.

Soweit irgend möglich, ist der Ankauf von Samen zur Anzucht von Gemüsepflanzen durch die Gemüsebauenden zu unterlassen, da bei der Knappheit an Samen die größte Ausnutzung desselben stattfinden muß.

Genügend Gemüsepflanzen stehen zur Verfügung.

Zur Erleichterung des Verkehrs ist eine

Bestellzentrale für Gemüsepflanzen

bei Herrn Gärtnereibesitzer Schullze in Ramenz gegründet worden, von wo aus nachgewiesen wird, bei welchen Gärtnern die verschiedenen Gemüsepflanzen erhältlich sind. Die Pflanzen selbst kommen **frisch aus der Erde** durch die nachgewiesenen Gärtnern zum Verkauf. Alle Gemüsebauenden sind von den Ortsbehörden nachdrücklich auf diese Bestellzentrale hinzuweisen.

Die Preise für die Gemüsepflanzen werden sich in angemessenen Grenzen halten. Die königliche Amtshauptmannschaft wird mit den Gärtnern hierüber das Nötige vereinbaren. Die königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 23. Februar 1917.

Anbau- und Lieferungsverträge bezüglich Früh- und Herbstgemüse.

Auf Anordnung der Reichsregierung hat der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft sich soweit als möglich das in seinem Bezirk erzeugte Früh- und Herbstgemüse zu sichern.

1. Der Kommunalverband will sich hierbei der Gemüsehändler und Gemüsegärtnereien (Handelsgärtnereien, Schloßgärtnereien und anderer größerer Gärtnereien) bedienen und mit ihnen Verträge auf Lieferung bestimmter Mengen der einzelnen Früh- und Herbstgemüsearten abschließen.

2. Alle Gemüsehändler und Gemüsegärtner, die bisher im Bezirke der Amtshauptmannschaft Ramenz Gemüse auf gekauft haben, gleichgültig ob sie im Bezirke der Amtshauptmannschaft ihren Wohnsitz haben oder nicht, werden hiermit aufgefordert, sich bei der königlichen Amtshauptmannschaft **bis zum 1. März 1917** schriftlich zu melden.

Zugleich wollen sie mit anzeigen, nach Früh- und Herbstgemüse getrennt, welche Menge der einzelnen Gemüsearten sie dem Kommunalverband voraussichtlich im kommenden Jahre zu liefern imstande sein werden.

3. An Frühgemüse kommt in Frage:

Spargel, Rhabarber, Erbsen, Bohnen, Mohrrüben, Mairüben, Karotten, Kohlrabi, Frühweißkohl, Gurken, Wirsingkohl, Welschtraut, grüne Zwiebeln, Blumenkohl, Rotkohl, Spinat.

An Herbstgemüse kommt in Frage:

Herbstweißkohl, Dauerweißkohl, Rotkohl, Dauerrotkohl, Wirsingkohl, gelbe Kohlrüben, weiße Kohlrüben, rote Speisemöhren und weiße Möhren.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Abschluß der Lieferungsverträge mit dem Kommunalverband den Gemüsehändlern und Gemüsegärtnern große Vorteile sichert. Voraussetzlich wird nämlich ein Höchstpreis für Gemüse festgesetzt. Ist dieser niedriger als der Vertragspreis, so bleibt der Anspruch des Gemüsehändlers auf den höheren Vertragspreis unberührt. Sollte jedoch der Höchstpreis höher sein als der Vertragspreis, so darf der Gemüsehändler die Zahlung des höheren Höchstpreises verlangen.

5. Die königliche Amtshauptmannschaft wird alsdann die Gemüsehändler und Gemüsegärtner, die sich gemeldet haben, zu einer gemeinsamen Verhandlung einladen, in der alles Nähere besprochen werden wird.

6. Alle Landwirte, die die unter Ziffer 3 genannten Gemüsearten **feldmäßig anzubauen gedenken, wollen sich ebenfalls bis zum 1. März 1917 bei der königlichen Amtshauptmannschaft melden.** Die königliche Amtshauptmannschaft ist bereit, auch mit ihnen je nach Wunsch Anbau- oder Lieferungsverträge abzuschließen. Auch für diese Verträge gilt das unter Ziffer 4 Gesagte.

Die königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 23. Februar 1917.

Abgabe und Bewertung von getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren.

A. Aufforderung zur Abgabe.

§ 1.

Um den Verbrauch an Stoffen, Kleidungsstücken und Schuhwaren möglichst einzuschränken und der ärmeren Bevölkerung den Ankauf getragener Kleider, Wäsche und Schuhe zu billigen Preisen zu ermöglichen, werden auf Anordnung der Reichsregierung in Ramenz, Pulsnig, Großröhrsdorf und Königsbrück die in § 2 bezeichneten Annahmestellen errichtet. Die dort nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgelieferten Stücke werden nach gründlicher Desinfektion zu anderen gebrauchsfähigen Stücken verarbeitet und wieder zum Verkauf gestellt werden. Die gesamte hierfür erforderliche Bewirtschaftung übernimmt der unterzeichnete Kommunalverband.

Es ergeht hiermit an alle Einwohner des Bezirks die Aufforderung, diejenigen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke, die noch gebrauchsfähig sind, sowie getragene Schuhwaren an die nachgenannten Annahmestellen abzuliefern. Soweit diese Ablieferungen nicht unentgeltlich erfolgen, wird bei der Ablieferung von hierfür verpflichteten Sachverständigen der Wert abgeschätzt und der Betrag sofort ausgezahlt.

Mit Rücksicht auf das in § 5 näher bezeichnete Recht, für das abgelieferte Stück einen neuen Bezugsschein sich ausstellen zu lassen, ohne daß die Notwendigkeit der Anschaffung nachgeprüft wird, wird gebeten, den Annahmestellen recht viele gebrauchsfähige Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren abzuliefern. Alles Nähere ist in den Annahmestellen zu erfahren.

B. Verfahren bei der Abgabe.

§ 2.

Die Annahmestellen bestehen in folgenden Orten und sind zu den nachgenannten Zeiten geöffnet:

- Annahmestelle I **Ramenz**, Zwingerstraße (früheres Geschäftslokal von Spönnemann) Sonntags von 1/2 11—1 Uhr, Donnerstags von 2—4 Uhr,
- Annahmestelle II **Pulsnig**, am Markt Nr. 324 Montags und Freitags von 2—4 Uhr,
- Annahmestelle III **Großröhrsdorf**, Bischofswerberstraße 259, Dienstags und Freitags von 3—5 Uhr,
- Annahmestelle IV **Königsbrück**, Hintere Gasse Nr. 158 I, Dienstags und Freitags von 10—12 Uhr.

§ 3.

Die getragenen Kleidungs- und Wäschestücke werden angenommen, wenn sie sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen herrichten lassen. Schuhwaren werden in jeder Beschaffenheit, also auch, wenn sie zerrissen sind, angenommen.

§ 4.

Falls Bezahlung für die abgelieferten Gegenstände gewünscht wird, wird der Kaufpreis durch Sachverständige, die hierfür in Pflicht genommen worden sind, festgesetzt. Der festgesetzte Kaufpreis ist und bleibt bindend und kann nicht nachträglich abgeändert werden. Der Kaufpreis wird an der Annahmestelle sofort entrichtet.

§ 5.

Ueber jedes abgelieferte Stück wird ein **Empfangsschein** sowie auf Verlangen eine **Abgabebescheinigung** ausgestellt. Diese berechtigt den Inhaber, von der zuständigen Ausfertigungsstelle ohne Prüfung der Notwendigkeit sich einen **Bezugsschein** für ein gleichartiges Kleidungsstück, dessen Anschaffungspreis gewisse gesetzlich festgelegte Preisgrenzen übersteigt (z. B. Rockanzug über 150 M., Mantel über 35 M.), oder bei Abgabe von Luxusfußwaren (aus fettfarbigem echtem Ziegenleder, Kalb- oder Lachleder, Tanz- und Hauschuhe aus Seide, Atlas, Wildleder mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe) für ein gleichartiges Paar ausstellen zu lassen. Ueber den gezahlten Kaufpreis wird durch Namenunterschrift des Ablieferenden quittiert. Ist die Abgabe unentgeltlich erfolgt, so ist dies auf der Abgabebescheinigung zu vermerken.

C. Altwarenhändler.

§ 6.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen dieses Gewerbe nur noch **bis zum 28. Februar 1917** ausüben. Die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren können den Annahmestellen zum Ankauf angeboten werden. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt gemäß § 4.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz, am 23. Februar 1917.

Anmeldung zur Schulaufnahme.

Die schulpflichtigen Kinder in Bretzig sind

Donnerstag, den 8. März, nachmittags 1/2 4 Uhr

in **Zimmer B der Oberschule** anzumelden.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis Ostern dieses Jahres, dagegen aufnahmeberechtigt auch die Kinder, die **spätestens bis zum 30. Juni d. J.** das 6. Lebensjahr erreichen.

Für alle Kinder ist der Impfschein, für nicht in Bretzig Geborene jedoch auch die standesamtliche Geburtsurkunde und die pfarramtliche Taufbescheinigung (die der Kostenersparnis halber der Geburtsurkunde beigelegt sein kann) vorzulegen.

Zur Vermeidung unnötigen Wartens sei hier bemerkt, daß die Entgegennahme der Anmeldung **a u s w ä r t s** geborener Kinder voraussichtlich erst gegen 1/2 5 Uhr wird erfolgen können.

Bretzig, den 27. Febr. 1917.

Der Ortschulinspektor.

Kurze Nachrichten.

Zm Januar sind 170 feindliche Handelsschiffe von insgesamt 336 000 Br.-Reg.-T. durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte verlorengegangen; außerdem wurden 58 neutrale Fahrzeuge mit 103 500 Tonnen, insgesamt also 268 Schiffe mit 439 500 Tonnen versenkt.

Erkundungsaufträge führten unsere Stoftrupps westlich von Kiev bis tief in die feindliche Stellung, in der Zerstörungen vorgenommen wurden.

Englische Vorstöße südlich von Ipern, sowie zwischen Armentières und Arras, die teilweise nach starkem Feuer einsetzten, wurden von uns abgewiesen.

Ostlich von St. Mihiel blieb eine französische Unternehmung erfolglos, eine eigene, in mehr der Mosel zu gelegenen Waldgebiet, brachte 12 Gefangene ein.

Ein französisches Luftschiff wurde in der Nacht zum Sonnabend durch Abwehrfeuer im Walde

östlich von Saaralben brennend zum Absturz gebracht.

Nordwestlich des Tactarenpasses wurde der vorübergehend in österreichisch-ungarischen Gräben eingebrungene Russe durch Gegenangriff zurückgeworfen.

Im Grözißchen wurde ein italienischer Angriff im Abschnitte von Verloiba unter schweren Verlusten des Gegners vollständig abgeschlagen.

Aus Petersburg wird gemeldet: Nach Nachrichten von der Front brachten im Verlaufe der letzten Angriffe in der Seengegend und im Verlaufe der Kämpfe bei Baranowitschi die Deutschen zum ersten Male Panzerautos von einem neuen Typ, sogenannte Tanks, zur Verwendung.

Lyoner Blätter melden aus Paris: Da infolge der Festsetzung von Höchstpreisen für Butter diese fast ganz vom Markte verschwunden sei, beabsichtigt die Regierung die Beschlagnahme aller Buttervorräte.

80 000 Tonnen Munition explodierten am 2. Februar in dem Lager Rennes (Frankreich).